

E h r e n o r d n u n g

Der Stadtrat Friedrichroda beschließt in seiner Sitzung am 02.07.2008 nachfolgende Ehrenordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Die von der Stadt vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

§ 2

(1) Folgende Ehrungen können durch die Stadt ausgesprochen werden:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Abschnitt II)
- b) Verleihung der Ehrenbezeichnung (Abschnitt II)
- c) Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt mit Anstecknadel (Abschnitt III)

(2) Verleihung von Ehrungen sonstiger Art (Abschnitt IV)

- a) Verleihung der Ehrenurkunde
- b) Vergabe einer Ehrengabstätte
- c) Nachrufe

(3) Gewährung von Ehrengeschenken (Abschnitt V)

- a) in Anerkennung sportlicher und sonstiger Leistungen
- b) bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
- c) bei Ehe- und Altersjubiläen
- d) aus sonstigen Anlässen

II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

§ 3

Ehrenbürger

- (1) Das "Ehrenbürgerrecht" ist die höchste allgemeine Ehrung, welche die Stadt Friedrichroda zu vergeben hat.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Friedrichroda durch besonders beachtliche Leistungen bzw. Maßnahmen oder durch ihr Verhalten gegenüber der Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, kann das "Ehrenbürgerrecht" verliehen werden.
- (3) Die "besonderen Verdienste" können in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens erworben werden und müssen für die Stadt Friedrichroda und ihre Einwohner von besonderer Bedeutung sein. Sie müssen geeignet sein, durch ihre Beispielhaftigkeit den Einwohnern als Vorbild zu dienen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, als Bürgermeister oder Beamte, insgesamt mindestens 3 Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender des Stadtrates	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Stadtrates
Mitglied des Stadtrates	=	Ehrenmitglied des Stadtrates
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete
Sonstige Beamtinnen oder Beamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Gleichgestellt werden Funktionen in den zum 30.11.2007 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Finsterbergen und Ernstroda.

- (2) Diese Ehrung soll in der Regel beim Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Ehrenamt, anderenfalls nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres ausgesprochen werden, so dass die Leistungen des zu Ehrenden abschließend beurteilt werden können.

§ 5 Vornahme der Verleihung Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung "Ehrenmitglied des Stadtrates, Ehrenbürgermeister, Ehrenvorsitzender des Stadtrates, Ehrenbeigeordneter" werden vom Stadtrat verliehen.
- (2) Die Verleihung kann vom Bürgermeister und von den Fraktionen des Stadtrates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste sollen eingehend dargestellt werden.
- (3) Über die Verleihung ist vom Bürgermeister eine Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden enthalten sind, auszufertigen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer besonderen Feierstunde, zu der die Stadträte einzuladen sind. Die Ausgestaltung der Feier und die Entscheidung darüber, ob weitere Ehrengäste eingeladen werden, erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stadtrates.
- (5) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (6) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtrat, Ehrenvorsitzender des Stadtrates, Ehrenbeigeordneter oder Ehrenbürgermeister" weder begründet noch aufgehoben

- (7) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

III. Ehrenmedaille der Stadt Friedrichroda

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

Natürliche und juristische Personen, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, künstlerischem, sportlichem, administrativem oder sonstigem Gebiet Verdienste erworben haben, welche geeignet sind, das Ansehen der Stadt Friedrichroda zu mehren oder das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner zu fördern, kann die "Ehrenmedaille der Stadt Friedrichroda" verliehen werden.

§ 7

Ausführungen der Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille besteht aus Messing, altsilber, d= 50mm, mit Diamantschliffrand. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Friedrichroda im 3D abgebildet, auf der Rückseite sind individuelle Gravuren vorgesehen.

Weiterhin erhalten die geehrten Persönlichkeiten eine Anstecknadel mit dem Wappen Friedrichrodas und einem Ehrenkranz überreicht. Geehrte juristische Personen erhalten für die Vereinsfahne ein Ehren-Fahnenband mit entsprechender Beschriftung.

§ 8

Verleihung der Ehrenmedaille

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat. Die Ehrenmedaille mit Anstecknadel wird im Rahmen der öffentlichen Stadtratssitzung durch den Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister überreicht.

IV: Ehrungen sonstiger Art

§ 9

Ehrenurkunden

Einwohner, die im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit mindestens zehn Jahre unter Ausübung eines Mandates im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig gewesen sind (z.B. Stadtratsmitglied, Ortsbeiräte, Feuerwehr), können auf Beschluss des Stadtrates die Ehren-Anstecknadel (mit Wappen und Ehrenkranz) der Stadt Friedrichroda erhalten. Verbunden damit ist die Verleihung einer Urkunde, in der Dank und Anerkennung der Stadt ausgesprochen werden.

§ 10

Ehrengabstätten

Die Vergabe einer Ehrengabstätte erfolgt nach Maßgabe der Friedhofssatzung.

§ 11 Nachrufe

- (1) Die Stadt veröffentlicht nach den folgenden Vorschriften einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines von der Stadt verliehenen Mandats für die Stadt und ihre Bürger tätig gewesen ist.
- (2) Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Stadt einen Nachruf im Amtsblatt der Stadt. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz der Stadt niedergelegt, wenn dies im Einzelfall nach den Wünschen der Trauerfamilie tunlich erscheint oder erwünscht ist. Die Niederlegung des Kranzes erfolgt nach gemeinsamer Absprache durch den Bürgermeister oder den Stadtratsvorsitzenden.
- (3) Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat nicht mehr ausgeübt haben, kann ein Nachruf im Amtsblatt der Stadt erfolgen. Der Hauptausschuss trifft im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung. Ein Nachruf muss erfolgen für ehemalige Bürgermeister, Stadtratsvorsitzende und Beigeordnete.

V: Gewährung von Ehrengeschenken

Va: Anerkennung sportlicher und ähnlicher Leistungen

§ 12 Allgemeines

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sportes können neben einer Ehrung nach den §§ 6 bis 8 Geld- oder Sachpreise sowie Ehrengeschenke nach Maßgabe des Haushaltes gewährt werden.
- (2) Geld- oder Sachpreise können gewährt werden zu sportlichen Veranstaltungen, die in der Stadt Friedrichroda durchgeführt werden und an denen Sportler aus Friedrichroda beteiligt sind; sie können zu überörtlichen sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Stadt Friedrichroda stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 13 Anlässe für die Ehrung

- (1) Friedrichrodaer Sportler, die Kreismeister, Thüringer Landesmeister oder Deutsche Meister in ihrer Disziplin geworden sind oder die eine Länder- bzw. deutsche Bestleistung in ihrer Disziplin aufgestellt haben, erhalten ein Ehrengeschenk.
- (2) Bei anderen Meisterschaften oder Bestleistungen wird über die Ehrung von Fall zu Fall entschieden.

§ 14

Die §§ 12 und 13 gelten sinngemäß für andere Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden.

§ 15 Vornahme der Ehrungen

Über die Ehrung nach §§ 12 bis 14 entscheidet der Bürgermeister und wird von diesem vorgenommen. Er berichtet hierüber in der auf die Ehrung folgenden Sitzung des Stadtrates.

Vb Geschäfts- und Vereinsjubiläen

§ 16

(1) Bei 25jährigen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen in Friedrichroda und bei jeden weiteren 25 Jahren werden eine Glückwunschkarte und eine Jubiläumsgabe gewährt.

(2) Bei Vereinsjubiläen beträgt die Zuwendung

25 Jahre	50 €
50 Jahre	100 €
75 Jahre	150 €
100 Jahre und alle 25 Jahre darüber	200 €

Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Ausnahmen bezüglich der Höhe sind nicht zulässig.

Bei anderen Vereinsjubiläen werden ein Blumengruß und eine Glückwunschkarte überreicht.

(3) Die Übergabe wird durch den Bürgermeister vorgenommen.

Vc. Geburt, Ehe- und Altersjubiläen

§ 17 Voraussetzungen

Die Ehrung setzt voraus, dass die zu Ehrenden

- a) ihren ständigen Wohnsitz in Friedrichroda haben,
- b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind (zu § 18 b und c)
- c) nicht dauernd getrennt lebend (bei Ehejubiläen)

§ 18 Anlässe für die Ehrung

Jubiläen / Ehrende im Sinne dieser Vorschriften sind:

a) bei Geburten
die Sorgeberechtigten

b) bei Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit	50 Ehejahre
Diamantene Hochzeit	60 Ehejahre
Eiserne Hochzeit	65 Ehejahre
Kupferne Hochzeit	70 Ehejahre

c) bei Altersjubiläen

Vollendung des 65. Lebensjahres
 Vollendung des 70. Lebensjahres
 Vollendung des 75. Lebensjahres
 Vollendung des 80. Lebensjahres
 Vollendung des 85. Lebensjahres
 Vollendung des 90. Lebensjahres
 Vollendung des 95. Lebensjahres sowie jeden weiteren Lebensjahres - jährlich

§ 19 Umfang der Ehrung

- (1) Die Sorgeberechtigten erhalten für die Geburt ihres Kindes ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50 €, bei Mehrlingsgeburten entsprechend für jedes Kind sowie eine Glückwunschkarte.
- (2) Ehejubiläen erhalten eine Glückwunschkarte und einen Blumengruß im Wert von 10 €.
- (3) Altersjubilare mit vollendetem 65., 70., 75., 85., 96. und jedem weiteren Lebensjahr bis 99. Lj. erhalten eine Glückwunschkarte.
 Altersjubilare mit vollendetem 80., 90., 95., 100. und jedem weiteren Lebensjahr erhalten eine Glückwunschkarte und einen Blumengruß im Wert von 7,50 €.
- (4) Glückwunschkarten sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 20 Vornahme der Ehrung

Die Ehrungen werden vorgenommen durch den Bürgermeister bzw. durch den Ortsbürgermeister. In Ausnahmefällen kann für die Vornahme einer Ehrung der 1. bzw. 2. Beigeordnete beauftragt werden.

VI. Entziehung der Ehrung

§ 21

- (1) Das Ehrenbürgerrecht sowie alle Ehrungen nach dem II., III. und IV. Abschnitt dieser Satzung können bei unwürdigem Verhalten des Geehrten entzogen werden. Bei der Beurteilung, ob ein derartiges Verhalten vorliegt, ist die gesamte Lebensführung zu berücksichtigen. In Betracht kommen nicht nur Verfehlungen gegenüber der Stadt, sondern auch Verstöße gegen allgemeine staatsbürgerliche Pflichten. Grund für die Entziehung ist auch die Führung eines unehrsamen Lebenswandels.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Entscheidungsbefugnisse

Die Jubiläen/Ehrungen werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewürdigt.

Über weitere Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt der Stadtrat in jedem Einzelfall. Hierbei sind die in dieser Ehrenordnung niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Die Ehrenordnung der Stadt Friedrichroda vom 07.09.2005 sowie, die Ordnung zur Würdigung von Jubiläen der Gemeinde Finsterbergen vom 19.04.2004 sowie die Ordnung zur Würdigung von Jubiläen der Gemeinde Ernstroda vom 19.02.2003 treten zum 1.1.2009 außer Kraft.

Friedrichroda, den
Stadt Friedrichroda

Klöppel
Bürgermeister